



Satzung

über die Reinigung der
öffentlichen Straßen, Wege und Plätze
in der Stadt Lingen (Ems)

– Straßenreinigungssatzung –

in der Fassung vom 22.11.2007

Inhaltsverzeichnis

	Seite
§ 1	Geltungsbereich 2
§ 2	Durchführung der Straßenreinigung 2
§ 3	Übertragung der Straßenreinigungspflicht 2
§ 4	Ausnahmen von der Übertragung 3
§ 5	Vertretung des Reinigungspflichtigen 3
§ 6	Inkrafttreten 3

Auf Grundlage der §§ 6, 8 und 40 Abs. 1 Nr. 4 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.12.2006 (Nds. GVBl. S. 575), in Verbindung mit § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) in der Fassung vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.11.2004 (Nds. GVBl. S. 406), hat der Rat der Stadt Lingen (Ems) in seiner heutigen Sitzung folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Die gesetzliche Straßenreinigungspflicht gilt für alle dem öffentlichen Verkehr gewidmeten und alle tatsächlich dem öffentlichen Verkehr dienenden Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslage. Sie gilt einschließlich der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen (§§ 2, 4, 52 NStrG).
- (2) Zu den öffentlichen Straßen im Sinne dieser Satzung gehören alle Straßen, Wege und Plätze einschließlich der Fahrbahnen, Gehwege, Rinnsteine, Gosseneinläufe, Radwege, Parkspuren, Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen.
- (3) Geschlossene Ortslage im Sinne dieser Satzung sind die Teile des Stadtgebietes, die in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut sind. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht.

§ 2

Durchführung der Straßenreinigung

Art, Maß und räumliche Ausdehnung der ordnungsgemäßen Straßenreinigung werden durch die Straßenreinigungsverordnung der Stadt Lingen (Ems) geregelt.

§ 3

Übertragung der Straßenreinigungspflicht

- (1) Die Straßenreinigungspflicht wird gem. § 52 Abs. 4 NStrG grundsätzlich auf die Anlieger übertragen.
- (2) Die Reinigungspflicht nach Abs. 1 obliegt auch den Eigentümern solcher Grundstücke, die durch einen Graben, einen Trenn-, Seiten- oder Sicherheitsstreifen, einen Grünstreifen, eine Mauer, eine Böschung oder in ähnlicher Weise von den Gehwegen getrennt sind. Als an die Straße liegend gelten auch die nicht direkt an die Straße angrenzenden, aber durch sie erschlossenen Grundstücke.
- (3) Nießbraucher (§ 1030 BGB), Erbbauberechtigte (§ 1012 BGB, § 1 ErbbauVO), Wohnungsberechtigte (§ 1093 BGB) sowie Dauerwohn- und Dauernutzungsberechtigte (§§ 31 ff. WEG) werden den Eigentümern nach Abs. 1 gleichgestellt. Ihre Rei-

nigungspflicht geht der Reinigungspflicht der Eigentümer vor. Mehrere Reinigungspflichtige sind gesamtschuldnerisch verantwortlich.

§ 4

Ausnahmen von der Übertragung

Die Reinigungspflicht wird nicht übertragen, soweit

- (1) die Stadt Lingen (Ems) die Straßenreinigung selbst als öffentliche Einrichtung betreibt. Die hiervon umfassten Straßen sind in der Anlage zur Straßenreinigungsverordnung (Straßenreinigungsverzeichnis) aufgeführt. Die Anlieger dieser Straßen sind von der Übertragung der Straßenreinigungspflicht ausgenommen. Ihnen obliegt gleichwohl die Reinigung der Gehwege sowie die Beseitigung von Schnee und Eis in den Gossen.
- (2) die Stadt Lingen (Ems) selbst Grundstückseigentümer ist oder ihr an einem Grundstück ein Nutzungsrecht nach § 3 Abs. 3 bestellt ist. § 3 Abs. 3 gilt hingegen auch für solche Grundstücke, deren Eigentümer die Stadt Lingen ist.
- (3) die Erfüllung der Reinigungspflichten wegen der Verkehrsverhältnisse oder aus anderen Gründen mit unverhältnismäßigen Schwierigkeiten verbunden und deshalb den Anliegern nicht zuzumuten ist. Nach den Umständen des Einzelfalls kann die Stadt Lingen (Ems) die Reinigungspflicht (auch auf Antrag) einschränken oder die betreffende Straße ganz oder teilweise in das Straßenreinigungsverzeichnis nach Abs. 1 aufnehmen. Die Stadt entscheidet über das Vorliegen der Voraussetzungen nach pflichtgemäßem Ermessen.

§ 5

Vertretung des Reinigungspflichtigen

Hat für die Reinigungspflichtigen mit Zustimmung der Stadt Lingen (Ems) ein anderer die Ausführung der Reinigung übernommen, so ist nur dieser zur Reinigung öffentlich-rechtlich verpflichtet. Die Zustimmung der Stadt Lingen (Ems) ist jederzeit widerruflich.

§ 6

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.*)
- (2) Am gleichen Tage tritt die Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze in der Stadt Lingen (Ems) sowie über den Anschluss an die städtische Straßenreinigung vom 18.11.1971 außer Kraft.

Lingen (Ems), den 22.11.2007

Stadt Lingen (Ems)
(L.S.)

gez. Pott
Oberbürgermeister

*) Diese Satzung wurde im Amtsblatt des Landkreises Emsland Nr. 31 vom 14.12.2007 veröffentlicht.